Nachtrag Nr. 4

Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Nachtrag Nr. 4 vom 7. Februar 2022 zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 nebst dem Nachtrag Nr. 1 vom 16. April 2020, dem Nachtrag Nr. 2 vom 7. November 2020, dem Nachtrag Nr. 3 vom 10. Mai 2021 sowie der Aktualisierung Nr. 1 vom 30. Juni 2020 und der Aktualisierung Nr. 2 vom 10. März 2021 für den geschlossenen inländischen Publikums-AIF Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG

Die Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH (nachfolgend „Kapitalverwaltungsgesellschaft") veröffentlicht gemäß § 316 Abs. 4 KAGB im Hinblick auf den bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 11. September 2019 (nachfolgend „Verkaufsprospekt") folgenden Nachtrag Nr. 4 zum Verkaufsprospekt:

I. Änderungen der Anlagebedingungen und des Gesellschaftsvertrages der Investmentgesellschaft

Der Vertrieb der Anteile an der Paribus Private Equity Portfolio GmbH & Co. geschlossene Investment-KG (nachfolgend und vorstehend „Investmentgesellschaft") soll bis zum 31. Dezember 2022 fortgesetzt werden. Hierfür war eine entsprechende Änderung im Gesellschaftsvertrag zur Verlängerung der Dauer der Platzierungsphase notwendig (vorher: bis zum 31. Dezember 2021). Bis zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Nachtrages Nr. 4 zum Verkaufsprospekt ist bei 55 Anlegern ein Zeichnungskapital in Höhe von 2.140.000 Euro eingeworben worden. Das vorgesehene Mindestzeichnungsvolumen ist damit noch nicht erreicht.

Da die Platzierungsphase gegenüber den ursprünglichen Planungen verlängert wird, wird die Dauer der Investitionsphase auf vier Jahre ab Beginn des Vertriebs von Anteilen ebenfalls verlängert. Hierfür war eine entsprechende Änderung sowohl in den Anlagebedingungen als auch im Gesellschaftsvertrag zur Verlängerung der Dauer der Investitionsphase notwendig (vorher: drei Jahre ab Beginn des Vertriebs von Anteilen).

Da Zielfonds, deren jeweilige Laufzeit von vorneherein länger als die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ist, nicht erworben werden dürfen, war es aufgrund der Verlängerungen der Platzierungs- und der Investitionsphase erforderlich, die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft ebenfalls zu verlängern und dementsprechend die bisherige Regelung in den Anlagebedingungen und im Gesellschaftsvertrag anzupassen. Die Grundlaufzeit ist nunmehr bis 31. Dezember 2033 festgelegt (vorher: bis 31. Dezember 2031).

In einem Gesellschafterbeschlussverfahren haben die bisher der Investmentgesellschaft beigetretenen Anleger mit Beschluss vom 3. Februar 2022 den beschriebenen Änderungen der Anlagebedingungen (Verlängerung Investitionsphase und Grundlaufzeit) und des Gesellschaftsvertrages (Verlängerung Platzierungsphase, Investitionsphase und Grundlaufzeit) mit der erforderlichen Mehrheit zugestimmt. Die Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde wurde am 16. Dezember 2021 erteilt.

II. Stand des platzierten Zeichnungskapitals und der geplanten Investitionen; Anlageziel; Anpassung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen); Risikomischung

Die Investmentgesellschaft hat noch keine Investitionen in Beteiligungen an Zielfonds getätigt. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft plant, nunmehr im Verlauf des ersten Quartals 2022 die erste Investition vorzunehmen, auch wenn das Mindestzeichnungskapital zu diesem Zeitpunkt noch nicht erreicht sein sollte. Die Investition wird voraussichtlich in eine Aktienklasse des im Verkaufsprospekt ausführlich dargestellten Zielfonds Astorius Capital Select Teilfonds erfolgen. Diese (oder eine spätere Investition) kann jedoch auch in einen anderen Zielfonds erfolgen, welcher den Investitionskriterien der Investmentgesellschaft entspricht.

Die Investmentgesellschaft gilt seit Mai 2020 mit Beitritt des ersten Anlegers als aufgelegt. Seitdem sind bis Ende 2021 laufende Kosten und Vergütungen in Höhe von rund 304.000 Euro angefallen, ohne dass diesen Kosten und Vergütungen auch Investitionen in Zielfonds gegenüber stehen, die zu späteren Mittelrückflüssen führen würden. Unter Beibehaltung der im Verkaufsprospekt dargestellten Annahmen zu den kalkulierten Mittelrückflüssen auf Ebene der Portfolio- und Zielfonds führt dies auf Ebene der Investmentgesellschaft insgesamt zu einem geringeren Betrag an auszahlungsfähiger Liquidität. Die Höhe der möglichen Auszahlungen für einen exemplarischen Anleger vermindert sich im Basisszenario daher von bisher rund 148,2 % auf 146,2 %. Auf Basis der unterstellten Zufluss- und Abflusszeitpunkte würde dies für einen exemplarischen Anleger, der einen Ausgabeaufschlag in Höhe von 3 % zahlt, zu einer IRR-Rendite der Investition in Höhe von rund 7,7 % p.a. (vorher 8,0 % p.a.) führen.

Wie bereits mit Nachtrag Nr. 3 zum Verkaufsprospekt dargestellt, ist die Erfüllung der gesetzlichen Vorgabe der risikogemischten Investition bei der Investmentgesellschaft unverändert nicht gegeben, da eine Investition in einen Zielfonds bisher nicht vorgenommen wurde. Die damit verbundenen Risiken (regulatorische Risiken, Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko), die bereits mit dem Nachtrag Nr. 3 zum Verkaufsprospekt dargestellt wurden, gelten im Wortlaut dieses Nachtrags Nr. 4 (vgl. unter III. Auswirkungen auf die Darstellung im Verkaufsprospekt) fort, insbesondere da entgegen der Darstellung im Nachtrag Nr. 3 die für Ende des dritten Quartals 2021 geplante Investition nicht vorgenommen worden ist.

III. Auswirkungen auf die Darstellung im Verkaufsprospekt

Aufgrund der vorstehend dargestellten Veränderungen und Aktualisierungen ändern sich folgende Angaben im Verkaufsprospekt:

Verlängerung der Dauer der Platzierungsphase

Kapitel A, Abschnitt I., **„Verkaufsprospekt, Auflage der Investmentgesellschaft und Platzierungsphase“**, Seite 7 wird im dritten Satz wie folgt ersetzt:

Die Platzierungsphase endet voraussichtlich am 31. Dezember 2022.

Kapitel G, Abschnitt I., **„5. b) Beitritt neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhung“**, Seite 49, erster Absatz sowie Kapitel M (Gesellschaftsvertrag), § 5 **„Beitritt neuer Gesellschafter, Kapitalerhöhung“**, Seite 110, erster Absatz werden wie folgt ersetzt:

Zur Umsetzung des Unternehmensgegenstandes ist die geschäftsführende Kommanditistin bis zum 31. Dezember 2022 (nachfolgend „Platzierungsphase“) unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Investmentgesellschaft (Kapital der Investmentgesellschaft ist das Kapital ohne Ausgabeaufschlag gemäß § 5 Absatz 5) durch die Aufnahme von Anlegern oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen (nachfolgend „Kapitalerhöhung“). Die geschäftsführende Kommanditistin ist ferner nach eigenem Ermessen berechtigt, das Kommanditkapital einmal oder in mehreren Schritten um weitere bis zu 7.500.000 Euro auf bis zu 27.500.000 Euro zu erhöhen.

Kapitel K., Abschnitt XII., Seite 98, dritter Absatz, erster Satz wird wie folgt ersetzt:

Die geschäftsführende Kommanditistin ist bis zum 31. Dezember 2022 unter Befreiung von den Beschränkungen gemäß § 181 BGB unwiderruflich bevollmächtigt, ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter das Kapital der Investmentgesellschaft durch die Aufnahme weiterer Anleger oder durch Erhöhung der Pflichteinlage der Treuhandkommanditistin um bis zu 19.998.000 Euro auf bis zu 20.000.000 Euro zu erhöhen.

Verlängerung der Dauer der Investitionsphase

Kapitel B, Abschnitt IV., **„2. Anlagebeschränkungen und Techniken und Instrumente, von denen bei der Verwaltung der Investmentgesellschaft Gebrauch gemacht wird“**, Seite 13, erster Absatz, dritter Satz sowie Kapitel G, Abschnitt I., **„2. Unternehmensgegenstand“**, Seite 47, vorletzter Absatz, erster Satz sowie Kapitel K, Abschnitt I., Seite 95, vorletzter Absatz, zweiter Satz werden wie folgt ersetzt:

Die Investitionsphase endet vier Jahre nach dem Tag der Aufnahme des Vertriebs der Anteile an der Investmentgesellschaft.

Kapitel M (Gesellschaftsvertrag), § 3 **„Investitionskriterien und Investitionsphase“**, Seite 110 wird im zweiten Absatz vollständig wie folgt ersetzt:	Die Investitionsphase endet vier Jahre nach Vertriebsbeginn (vor und nachstehend „Investitionsphase“). Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet oder durch Beschluss der Gesellschafter entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.
Kapitel L. (Anlagebedingungen), Abschnitt B., **„Anlagegrenzen“**, Seite 102 wird im vierten Unterkapitel vollständig wie folgt ersetzt:	Die Anlagevorgaben und Anlagegrenzen gemäß Ziffer B.1. werden mit Abschluss der Investitionsphase der Investmentgesellschaft in Form der Kapitalzusagen gegenüber den Zielfonds eingehalten. Die Investitionsphase endet vier Jahre nach Vertriebsbeginn (vor und nachstehend „Investitionsphase“). Die Dauer der Investitionsphase kann vorzeitig beendet oder durch Beschluss der Gesellschafter entsprechend den gesellschaftsvertraglichen Regelungen um maximal weitere 12 Monate verlängert werden.

Verlängerung der Grundlaufzeit

Kapitel A, Abschnitt I., **„Laufzeit der Investmentgesellschaft“**, Seite 6 wird im ersten Absatz, erster Satz wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag der Investmentgesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“) für die Zeit bis zum 31. Dezember 2033 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“).
Kapitel C, Seite 17 wird im zweiten Absatz, erster Satz wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft hat eine Laufzeit bis mindestens zum 31. Dezember 2033.
Kapitel D, Abschnitt I., **„Längerfristige Bindung des Anlegers/Ausschluss der ordentlichen Kündigung“**, Seite 24 wird im ersten Absatz, zweiter Satz wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft hat eine Grundlaufzeit bis zum 31. Dezember 2033, wobei diese Laufzeit nach Maßgabe der Anlagebedingungen durch Gesellschafterbeschluss einmal oder in mehreren Schritten um insgesamt bis zu vier Jahren verlängert werden kann.
Kapitel F., Abschnitt II., **„Sensitivitätsanalyse und Erläuterungen (Prognosen)“, „Basisszenario für den Mittelrückfluss auf Ebene der Zielfonds“**, Seite 42 wird bezüglich der grafischen Darstellung zum zeitlichen Verlauf in Fußnote 3 wie folgt ersetzt:	Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft geht bis 2033. Mittelrückflüsse aus den Zielfonds wurden bis 2031 kalkuliert.
Kapitel F., Abschnitt II., **„Basisszenario für den Mittelrückfluss auf Ebene der Zielfonds“**, Seite 43, erster Absatz wird im sechsten und siebten Satz wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft hat eine Grundlaufzeit bis 2033, sodass etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Vereinnahmung des Mittelrückflusses voraussichtlich dennoch innerhalb der Grundlaufzeit erfolgen können. Die Investmentgesellschaft kann auf Beschluss der Anleger auch vor 2033 aufgelöst werden, sollte – wie unterstellt – der Mittelrückfluss aus den Zielfonds 2031 beendet sein.
Kapitel G., Abschnitt I., **„4. Laufzeit der Investmentgesellschaft“**, Seite 48, erster Absatz wird im ersten Satz wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2033 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“).
Kapitel I., Abschnitt V., Seite 84, zweiter Absatz wird wie folgt ersetzt:	Die Investmentgesellschaft hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2033, die durch Beschluss der Gesellschafter um maximal vier Jahre verlängert werden kann.

Kapitel K., Abschnitt XIX., Seite 99, erster Absatz, wird im ersten Satz wie folgt ersetzt:

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31. Dezember 2033 errichtet (Grundlaufzeit).

Kapitel L. (Anlagebedingungen), Abschnitt I., **„Geschäftsjahr, Dauer, Liquidation und Bericht“**, Seite 107, zweiter Absatz, erster Satz sowie Kapitel M (Gesellschaftsvertrag), § 22 **„Dauer der Investmentgesellschaft, Kündigung“**, Seite 125, erster Absatz, erster Satz werden wie folgt ersetzt:

Die Investmentgesellschaft ist entsprechend dem Gesellschaftsvertrag für die Zeit bis zum 31.12.2033 errichtet (nachfolgend „Grundlaufzeit“).

Anpassung der Wirtschaftlichkeitsberechnungen (Prognosen)

Kapitel F., Abschnitt I. **„Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan (Basisszenario)“**, **„Liquiditätsreserve“**, Seite 41 wird im dritten und vierten Satz wie folgt ersetzt:

Laufende Kosten und Vergütungen entstehen in der Investitionsphase seit Ende 2019 planmäßig bis Ende 2023. Rund 70 % dieser Kosten und Vergütungen wurden in der Liquiditätsreserve berücksichtigt.

Kapitel F., Abschnitt II. **„Sensitivitätsanalysen und Erläuterungen (Prognosen)“**, Seiten 42 bis 46 wird vollständig wie folgt ersetzt:

II. Sensitivitätsanalyse und Erläuterungen (Prognosen[1])

Der Verkaufsprospekt enthält keine Prognoserechnung, da die Investitionen (Zielfonds) zum Zeitpunkt der Erstellung des Verkaufsprospektes noch nicht endgültig feststehen. Stattdessen ist ein Basisszenario abgebildet, das die Höhe der sich über die Laufzeit der Investmentgesellschaft ergebenden möglichen Auszahlungen vor Steuern für die Anleger sowie dahinter stehende wesentliche Annahmen darstellt. Die dargestellten Sensitivitäten sollen daher die Auswirkungen von Veränderungen in den dem Basisszenario zugrunde liegenden Annahmen auf den Gesamtmittelrückfluss (Auszahlungen) für Anleger verdeutlichen. Die Zusammenhänge zwischen den Auswirkungen der Höhe der Auszahlungen für die Zielfonds aus den Portfoliofonds und der Höhe der möglichen Auszahlungen für die Anleger der Investmentgesellschaft sollen hiermit grundsätzlich erläutert werden. Zusätzlich sind die Auswirkungen unterschiedlich großer Volumina der Investmentgesellschaft (geplantes Kommanditkapitalvolumen in Höhe von 20 Millionen Euro) und unterschiedlicher Höhe des von den Anlegern zu zahlenden Ausgabeaufschlages (bis maximal 5 %) sowie unterschiedlich hoher Mittelabrufquoten dargestellt.

Den möglichen zeitlichen Verlauf von Einzahlungen und Auszahlungen auf den verschiedenen Ebenen zeigt nachfolgende Darstellung:

1 Prognosen sind kein verlässlicher Indikator für zukünftige Wertentwicklungen.

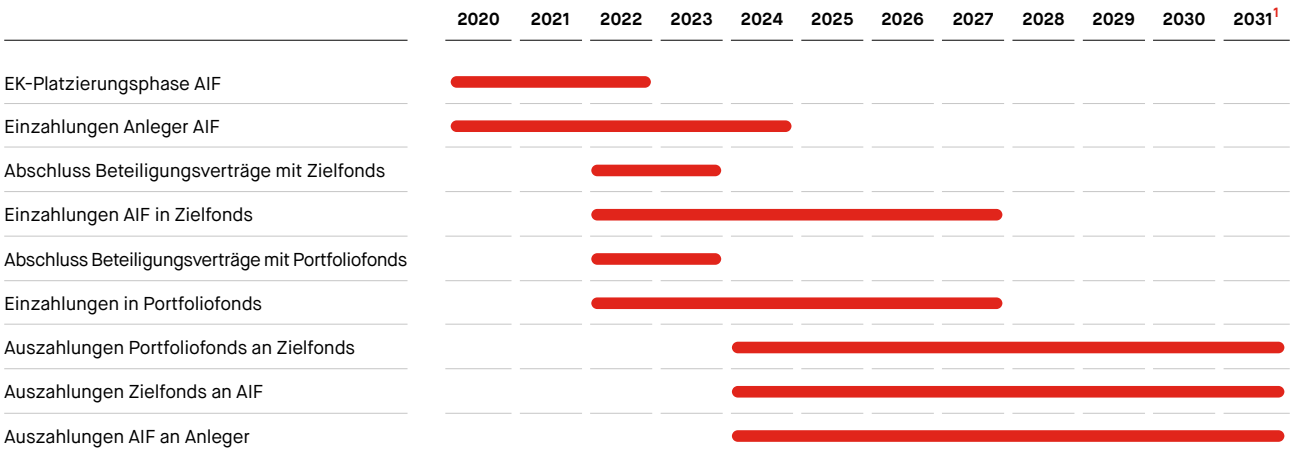

Basisszenario für den Mittelrückfluss auf Ebene der Zielfonds

Das Basisszenario geht auf der Ebene der Zielfonds davon aus, dass diese jeweils Auszahlungen von 200 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen, aus ihren Investitionen in die jeweiligen Portfoliofonds erzielen (2,35 Brutto Money Multiple auf Ebene der Portfoliofonds[2]). Dabei geht das Szenario davon aus, dass die Zielfonds eine Einzahlungsphase bis 2027 haben und den unterstellten Mittelrückfluss ab 2024 verteilt über einen Zeitraum von acht Jahren vereinnahmen. Dies führt nach Berücksichtigung der kalkulierten Investitionsquoten und Kosten der Zielfonds sowie der geplanten Investitionsquote der Investmentgesellschaft bei einem Kommanditkapital von 20.000.000 Euro (ohne Berücksichtigung des Ausgabeaufschlages) für die Investmentgesellschaft als Investor der Zielfonds zu Auszahlungen aus den Beteiligungen von rund 159 % des Kommanditkapitals der Investmentgesellschaft (bzw. 175 %, bezogen auf die Beteiligungen an den Zielfonds), die sich annahmegemäß auf den Zeitraum 2024 bis 2031 verteilen. Hierbei werden die ersten 100 Prozentpunkte gemäß Prognose in den Jahren bis 2028 erreicht. Im Rahmen des Basisszenarios erhalten die Anleger über die Laufzeit der Investmentgesellschaft nach Abzug der Kosten und Vergütungen der Investmentgesellschaft prognosegemäß Auszahlungen in Höhe von 146,2 %, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag). Dies stellt auch das Anlageziel der Investmentgesellschaft dar. Dies würde zu einem internen Zinsfuß (IRR-Methode[3]) von rund 7,7 % p.a. bei einem exemplarisch unterstellten Ausgabeaufschlag von 3 % und bei Eintreffen der unterstellten Annahmen zum zeitlichen Verlauf von Ein- und Auszahlungen führen. Die Investmentgesellschaft hat eine Grundlaufzeit bis 2033, sodass etwaige zeitliche Verzögerungen bei der Vereinnahmung des Mittelrückflusses voraussichtlich dennoch innerhalb der Grundlaufzeit erfolgen können. Die Investmentgesellschaft kann auf Beschluss der Anleger auch vor 2033 aufgelöst werden, sollte – wie unterstellt – der Mittelrückfluss aus den Zielfonds 2031 beendet sein. Hinsichtlich der Einzahlungen für

1 Die Grundlaufzeit der Investmentgesellschaft geht bis 2033. Mittelrückflüsse aus den Zielfonds wurden bis 2031 kalkuliert. 2 Der Brutto Money Multiple gibt an, den wievielfachen Betrag ein Portfoliofonds an Rückflüssen für das eingesetzte Kapital in den Portfoliounternehmen erzielt 3 Die Methode des internen Zinsfußes (IRR-Rendite) ist ein Verfahren der dynamischen Investitionsrechnung und dient daher der Bewertung und dem Vergleich verschiedener Investitionsalternativen. Sie ist die übliche Art der Renditemessung bei Private-Equity-Fonds, da es dort zahlreiche Ein- und Auszahlungen gibt. Die IRR bezeichnet die Rendite eines Zahlungsstromes, die nach der internen Zinsfußrechnung ermittelt wird. Je höher der interne Zinsfuß ist, desto vorteilhafter ist die Investition. Die Renditeangabe bezieht sich jedoch nur auf das jeweils gebundene Kapital als Berechnungsgrundlage. Daher unterscheidet sie sich von anderen klassischen Renditeermittlungsmethoden, da die IRR-Methode ein höheres Ergebnis ausweisen kann. Aufgrund der Unterschiede sind solche Renditeangaben nicht direkt vergleichbar. Der interne Zinsfuß sollte daher nicht das alleinige Vergleichskriterium sein, damit bei Anlegern keine unzutreffenden Renditeerwartungen entstehen.

im Jahr 2022 beitretende Anleger wurde unterstellt, dass sie in den Jahren 2022 (40 % der Zeichnungssumme zzgl. Agio) und 2024 (60 %) erfolgen. Hinsichtlich der Einzahlungen der Investmentgesellschaft für die Investitionen in die Zielfonds wurde unterstellt, dass diese sukzessive auf Basis von Kapitalabrufen der Zielfonds im Zeitraum zwischen 2022 und 2027 (zu unterschiedlichen Zeitpunkten und in unterschiedlichen Höhen) erfolgen und dabei in den Jahren 2022 bis 2024 jeweils zeitgleich zu den Einzahlungen der Anleger insgesamt bis 2024 in Höhe von rund 48 % des insgesamt für die Anschaffung von Beteiligungen an Zielfonds planmäßig zur Verfügung stehenden Kapitals. Für die verbleibenden rund 52 % der noch zu zahlenden Investitionsbeträge in die Zielfonds wurde unterstellt, dass sie auf Basis entsprechender Kapitalabrufe in den Jahren 2025 bis 2027 von den Zielfonds abgerufen werden.

Szenario einer negativen Abweichung vom Basisszenario (tatsächlich geringerer als geplanter Mittelrückfluss der Zielfonds)

Für das Szenario einer negativen Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Zielfonds gegenüber dem Basisszenario um 40 Prozentpunkte verminderte Auszahlungen aus ihren Investitionen in die Portfoliofonds erzielen, somit 160 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen. Unter Berücksichtigung der Kosten der Zielfonds und der Kosten der Investmentgesellschaft könnten die Anleger der Investmentgesellschaft über die Laufzeit in diesem Fall prognosegemäß Auszahlungen in Höhe von 110,6 %, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag), erwarten.

Szenario einer positiven Abweichung vom Basisszenario (tatsächlich höherer als geplanter Mittelrückfluss der Zielfonds)

Für das Szenario einer positiven Abweichung wird davon ausgegangen, dass die Zielfonds gegenüber dem Basisszenario um 40 Prozentpunkte erhöhte Auszahlungen aus ihren Investitionen in die Portfoliofonds erzielen können, somit 240 %, bezogen auf die jeweiligen Investitionssummen. Das führt in diesem Szenario unter Berücksichtigung der Kosten der Zielfonds und der Kosten der Investmentgesellschaft für die Anleger der Investmentgesellschaft über die Laufzeit zu prognosegemäßen Auszahlungen in Höhe von 177,6%, bezogen auf die tatsächlich eingezahlten nominalen Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag).

Sensitivitätsanalyse der möglichen Auszahlungen und IRR-Renditen für Anleger der Investmentgesellschaft (vor Steuern) mit Beitritt im Jahr 2022 bei unterschiedlichen Mittelrückflüssen aus den Beteiligungen

	Szenario einer negativen Abweichung			Basisszenario			Szenario einer positiven Abweichung		
	Auszahlungen für die Zielfonds i.H.v. 160 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds			Auszahlungen für die Zielfonds i.H.v. 200 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds			Auszahlungen für die Zielfonds i.H.v. 240 %, bezogen auf ihre Beteiligungen an den Portfoliofonds		
Auszahlungen für Anleger bei einem EK-Volumen der Investmentgesellschaft i.H.v. 20,0 Mio. Euro (Planwert, ohne Ausgabeaufschlag)	110,6 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			146,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			177,6 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR 1,1 %	IRR 1,5 %	IRR 1,9 %	IRR 7,2 %	IRR 7,7 %	IRR 8,2 %	IRR 12,0 %	IRR 12,5 %	IRR 13,0 %
Auszahlungen für Anleger bei einem EK-Volumender Investmentgesellschaft i.H.v. 12,5 Mio. Euro (ohne Ausgabeaufschlag)	104,3 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			139,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			172,6 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR -0,2 %	IRR 0,2 %	IRR 0,6 %	IRR 6,1 %	IRR 6,6 %	IRR 7,1 %	IRR 11,2 %	IRR 11,8 %	IRR 12,3 %
Auszahlungen für Anleger bei einem EK-Volumen der Investmentgesellschaft i.H.v. 5,0 Mio. Euro (minimaler Wert, (ohne Ausgabeaufschlag)	79,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			110,5 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag			141,6 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR −5,0 %	IRR −4,7 %	IRR −4,3 %	IRR 1,4 %	IRR 1,8 %	IRR 2,3 %	IRR 6,8 %	IRR 7,3 %	IRR 7,8 %

Die dargestellte jeweilige Höhe der Auszahlung für im Jahr 2022 beitretende Anleger berücksichtigt eine kalkulatorische Vorabverzinsung gemäß § 16 Absatz 8 des Gesellschaftsvertrages für diejenigen Anleger (insbesondere mit Beitritt vor 2022), die Kapitaleinzahlungen vor der Einzahlung des zuletzt beigetretenen Anlegers geleistet haben. Hierbei wurde die letzte Kapitaleinzahlung zu Ende 2022 unterstellt. Diese Vorabverzinsungen gehen wirtschaftlich somit zu Lasten derjenigen Anleger, die der Investmentgesellschaft vergleichsweise erst später beitreten.

Szenarien einer negativen Abweichung des tatsächlichen vom geplanten Investitionsvolumen

Im Basisszenario wird von einem Kommanditkapital der Investmentgesellschaft in Höhe von 20.000.000 Euro (ohne Ausgabeaufschlag) und von Auszahlungen für die Anleger in Höhe von 146,2 %, bezogen auf die Kommanditeinlagen (ohne Ausgabeaufschlag) ausgegangen. Da auf Ebene der Investmentgesellschaft die Aufnahme von langfristigen Darlehen für Investitionszwecke nicht geplant ist, beträgt das geplante Gesamtinvestitionsvolumen (ohne Ausgabeaufschlag) ebenfalls 20.000.000 Euro. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen 91,0 % des Kommanditkapitals. Rund 3,1 % entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve. Es ist möglich, dass die Investmentgesellschaft das geplante

Kommanditkapital und damit die geplante Höhe des Investitionsvolumens nicht erreichen kann. Unter Beibehaltung der Annahmen eines Mittelrückflusses der Zielfonds von rund 200 %, bezogen auf ihre Investitionen in die jeweiligen Portfoliofonds und der Annahmen zu kalkulierten Kosten und Investitionsquoten bei den Zielfonds, führt ein beispielhaftes reduziertes Kommanditkapital bzw. Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft von 12.500.000 Euro aufgrund der dann bei der Investmentgesellschaft gegebenen relativ ungünstigeren Kostenstrukturen zu Auszahlungen für Anleger von 139,2 %. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen an den Zielfonds rund 88,6 % des Kommanditkapitals. Rund 4,8 % entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve. Ein noch geringeres Eigenkapital bzw. Investitionsvolumen der Investmentgesellschaft von 5.000.000 Euro führt zu Auszahlungen für Anleger von 110,5 %. Hierbei beträgt der geplante Anteil der Beteiligungen an den Zielfonds rund 79,0 % des Kommanditkapitals. Rund 11,8 % entfallen auf die für unvorhergesehene Ausgaben und für die teilweise Deckung laufender Kosten in der Investitionsphase geplante Liquiditätsreserve. Sollte zum Ende der Platzierungsphase das Gesamtzeichnungsvolumen der Investmentgesellschaft unter 5.000.000 Euro liegen, hat gemäß Gesellschaftsvertrag zunächst die Kapitalverwaltungsgesellschaft über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden. Im Falle einer Fortführungsentscheidung der Kapitalverwaltungsgesellschaft hat sodann eine Gesellschafterversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen über die Auflösung oder Fortführung der Investmentgesellschaft zu entscheiden.

Szenarien bei unterschiedlicher Höhe des tatsächlich zu leistenden Ausgabeaufschlages

Sowohl Direktkommanditisten als auch treuhänderisch beteiligte Kommanditisten haben einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 5 % des jeweiligen Zeichnungsbetrages zu zahlen. Es steht der Kapitalverwaltungsgesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Ergebnisse für einen Anleger der Investmentgesellschaft bei einer Kombination verschieden hoher Anlageerfolge aus den Beteiligungen an den Zielfonds und beispielhaft angenommener Höhe des Kommanditkapitals/Investitionsvolumens der Investmentgesellschaft sind jeweils für den Fall dargestellt, dass ein Anleger 1 % bzw. 3 % bzw. 5 % Ausgabeaufschlag leistet. Da neben dem Zeichnungsbetrag der Ausgabeaufschlag zusätzlich zu zahlen ist, verbessern sich die Anlageergebnisse, je geringer dieser ausfällt. Die einzelnen Ergebnisse für die Anleger werden als Kennziffer „Rendite IRR“ dargestellt.

Sensitivitäten für das Basisszenario in Bezug auf die Kapitalabrufquote der Zielfonds bei der Investmentgesellschaft

Das Basisszenario geht davon aus, dass die Zielfonds sukzessive alle der für Investitionen der Investmentgesellschaft geplanten Mittel tatsächlich auch abrufen werden und somit eine Quote der Kapitalabrufe (endgültig abgerufenes Kapital) von 100 %, bezogen auf die in Zielfonds gezeichneten Beträge, erreicht wird. Nachfolgende Darstellung zeigt die Auswirkungen für die Anleger, wenn diese unterstellte Quote der endgültigen Kapitalabrufe unterschritten werden würde, das heißt, die Zielfonds nicht alle für Investitionen zur Verfügung stehenden Mittel der Investmentgesellschaft für ihre Investitionen in Portfoliofonds abrufen würden.

Sensitivitäten für das Basisszenario in Bezug auf unterschiedliche Kapitalabrufe der Zielfonds bei der Investmentgesellschaft

Die auf den vorhergehenden Seiten dargestellten Auszahlungen für Anleger der Investmentgesellschaft berücksichtigen nicht eventuelle Steuerzahlungen, d.h. es handelt sich um Mittelrückflüsse für Anleger vor Abzug von eventuellen Steuerzahlungen. Anleger erzielen Einkünfte aus Kapitalvermögen in der Gestalt von Investmenterträgen. Investmenterträge sind insoweit Auszahlungen, Vorabpauschalen, Gewinne aus der Veräußerung und der Rückgabe der Investmentfondsanteile sowie Erträge aus der Abwicklung solcher Investmentfonds. Während grundsätzlich eine Besteuerung nur dann eintritt, wenn es auch zu entsprechenden Liquiditätszuflüssen kommt, besteht eine Ausnahme im Hinblick auf sogenannte Vorabpauschalen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Summe der Auszahlungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres einen sogenannten Basisertrag unterschreiten. Zu weiteren Einzelheiten zu den Vorabpauschalen und der Besteuerung der Investmenterträge wird auf das Kapitel I. Bedeutsame Steuervorschriften Abschnitt „XVII. Investmentsteuergesetz“ Bezug genommen. Da in den ersten Jahren ab Auflage der Investmentgesellschaft prognosegemäß mit Auszahlungen aus den Zielfonds an die Investmentgesellschaft nicht gerechnet werden kann, könnte der Fall eintreten, dass der Anleger in den ersten Jahren zugewiesene Vorabpauschalen versteuern muss, ohne dass ihm eine Auszahlung aus der Investmentgesellschaft zufließt. Auf Grundlage des für das Kalenderjahr 2021 geltenden (negativen) Basiszinssatzes würde die für 2022 anteilig zugewiesene Vorabpauschale allerdings nur 0 % der Kommanditeinlage betragen. Dieser (steuerlich fiktive) Ertrag, sofern er in Folgejahren auf der Grundlage eines dann wieder geltenden positiven Basiszinses vorhanden sein sollte, würde dann einem Abgeltungssteuersatz von 25 % unterliegen und somit eine geringe Steuerzahlung auslösen.

	Basisszenario		
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 100 % (18,20 Mio. Euro) der Beteiligungen der Investmentgesellschaft	146,2 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR 7,2 %	IRR 7,7 %	IRR 8,2 %
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 90 % (16,38 Mio. Euro) der Beteiligungen der Investmentgesellschaft	134,1 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR 5,1 %	IRR 5,6 %	IRR 6,0 %
Auszahlungen für Anleger bei einem Kapitalabruf der Zielfonds von 80 % (14,56 Mio. Euro) der Beteiligungen der Investmentgesellschaft	121,8 % bezogen auf den Beteiligungsbetrag ohne Ausgabeaufschlag		
	Agio 5 %	Agio 3 %	Agio 1 %
	IRR 3,0 %	IRR 3,4 %	IRR 3,8 %

Risikomischung der Investmentgesellschaft/Eigenkapitalplatzierung

Kapitel A, Abschnitt I., **„Anlagestrategie“**, Seite 6 wird im zweiten Absatz, erster und zweiter Satz wie folgt ersetzt:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrages Nr. 4 zum Verkaufsprospekt ist die Investmentgesellschaft noch nicht risikogemischt investiert. Nach der gesetzlichen Vorschrift des KAGB hätte der Zustand der risikogemischten Investition spätestens im Mai 2021 erreicht werden müssen. Die erste Investition in einen Zielfonds ist für das erste Quartal 2022 vorgesehen.

Kapitel D, Abschnitt I. **„Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft“**, Abschnitt **„Regulatorische Risiken“**, Seite 25, wird im zweiten und dritten Absatz wie folgt ergänzt sowie bezüglich Seite 3 Abs. 3 im Nachtrag Nr. 3 wie folgt ersetzt:

Da die Investmentgesellschaft zwar seit Mai 2021 (18 Monate nach Vertriebsbeginn) nicht risikogemischt investiert ist, dies jedoch nach Einschätzung der Kapitalverwaltungsgesellschaft innerhalb des ersten Quartals des Jahres 2022 prognosegemäß erwartet wird, kann die Investmentgesellschaft mit Duldung der zuständigen Aufsichtsbehörde bei angenommener positiver Prognose zunächst auch im Jahr 2022 fortgeführt werden. Aufgrund des bisherigen Platzierungsverlaufes und der verbleibenden Platzierungsfrist besteht jedoch ein erhöhtes Risiko, dass die Investmentgesellschaft bei fortgesetzter Nichteinhaltung der gesetzlichen Norm aufgelöst werden muss.

Kapitel D, Abschnitt I. **„Risiken auf Ebene der Investmentgesellschaft“**, Abschnitt **„Platzierungs- und Rückabwicklungsrisiko“**, Seite 20, erster Absatz sowie Seite 3 letzter Absatz im Nachtrag Nr. 3 werden wie folgt ergänzt:

Soweit die Kapitalverwaltungsgesellschaft im Falle einer Rückabwicklung der Investmentgesellschaft für diese bereits eine Investition in einen Zielfonds vorgenommen hat und dieses Investment nicht in Höhe der bereits gezahlten Anschaffungskosten verwertet werden kann, würde dies ebenfalls zu Lasten des bis dahin eingezahlten Zeichnungskapitals gehen und eine Rückzahlung entsprechend mindern.

IV. Weitere Änderungen im Verkaufsprospekt

Aktualisierung der bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft

Kapitel G, Abschnitt I., **„7. Sonstige Angaben zur Investmentgesellschaft“, „a) Angabe zur bisherigen Wertentwicklung der Investmentgesellschaft“**, Seite 56 wird wie folgt ersetzt:

Die Investmentgesellschaft wurde erst kurz vor der Erstellung des Verkaufsprospektes gegründet. Der Nettoinventarwert zum 31. Dezember 2019 betrug auf der Basis eines nominellen Eigenkapitals in Höhe von 2.000 Euro rund –14.000 Euro und zum 31. Dezember 2020 auf der Basis eines nominellen Eigenkapitals in Höhe von 562.000 Euro rund –61.000 Euro.

Kapitel J, Abschnitt II., **„Berechnung des Nettoinventarwertes und Veröffentlichung“**, Seite 92 wird im dritten Absatz wie folgt ersetzt:

Der Nettoinventarwert zum 31. Dezember 2019 betrug auf der Basis eines nominellen Eigenkapitals in Höhe von 2.000 Euro rund –14.000 Euro und zum 31. Dezember 2020 auf der Basis eines nominellen Eigenkapitals in Höhe von 562.000 Euro rund –61.000 Euro. Die Angaben sind nur eingeschränkt aussagefähig, da weder das geplante Zeichnungskapital noch die geplanten Beteiligungen an Zielfonds bestanden.

Aktualisierung von Angaben zu Astorius/Astorius Fonds

Kapitel A, Abschnitt V., **„Private-Equity-Management-Gesellschaft – Astorius“**, Seite 11 wird im dritten Absatz bezüglich der dort aufgeführten Fonds wie folgt ersetzt:

- **Astorius Capital PE Fonds I**
  (Ist-Fondsvolumen: 11 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2014)
- **Astorius Capital PE Fonds II**
  (Ist-Fondsvolumen: 29 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2016)
- **Astorius Capital PE Fonds III**
  (Ist-Fondsvolumen: 49,5 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2018)
- **Astorius Capital PE Fonds IV**
  (Ist-Fondsvolumen: 81 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2019)
- **Astorius Capital Select Teilfonds**
  (Plan-Fondsvolumen: offen; Platzierungsbeginn 2018;
  aktuelles Ist-Fondsvolumen: 40 Millionen Euro)
- **Astorius Capital PE Fonds V**
  (Ist-Fondsvolumen: 70 Millionen USD; Abschluss der Platzierung 2021)
- **Astorius Capital PE Fonds VI**
  (Ist-Fondsvolumen: 125 Millionen Euro; Abschluss der Platzierung 2021)

Kapitel A, Abschnitt V., **„Private-Equity-Management-Gesellschaft – Astorius“**, Seite 11 vierter Absatz wird gestrichen:

Beide letztgenannten Fonds sind Teilfonds des Astorius Capital Fonds S.C.A. SICAV-RAIF mit Sitz in Luxemburg.

Kapitel A, Abschnitt V., **„Private-Equity-Management-Gesellschaft – Astorius“**, Seite 11 wird im fünften Absatz bezüglich der Veräußerungen im zweiten und dritten Satz wie folgt ersetzt:

Bis zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrags Nr. 4 zum Verkaufsprospekt wurden von den Portfoliofonds, an denen Vorgängerprogramme des Astorius Capital Select Teilfonds beteiligt sind, 29 Unternehmensbeteiligungen veräußert. Hierbei wurde angabegemäß ein Brutto Money Multiple von durchschnittlich 4,0 erzielt.

Kapitel A, Abschnitt V., **„Private-Equity-Management-Gesellschaft – Astorius“**, Seite 11 wird im letzten Absatz im ersten und zweiten Satz wie folgt ersetzt:

Astorius betreut aktuell nach eigenen Angaben ein Vermögen von rund 1 Milliarde Euro. Hiervon stammen knapp 600 Millionen Euro aus Spezialmandaten sowie circa 430 Millionen Euro aus Spezial-AIF.

Aktualisierung der Angaben hinsichtlich des Astorius Capital Select Teilfonds

Kapitel G, Abschnitt III., **„1. Rechtliche Grundlagen hinsichtlich des Astorius Capital Select Teilfonds“, „Maßgebliche Aktienklasse und Mindestbeteiligungssumme“**, Seite 60 wird im zweiten Absatz wie folgt ersetzt:

Die Kommanditaktien S 0001-n werden solchen Anlegern angeboten, die grundsätzlich mindestens 500.000 Euro pro Aktienklasse investieren. Die vorgenannte Mindestkapitalzusage kann nach dem Ermessen des Beraters nach näherer Maßgabe der Zeichnungsvereinbarung für andere Anleger als Astorius-Anleger jedoch nur bis auf einen Betrag in Höhe von 200.000 Euro verringert werden. Bisher wurden fünf Aktienklassen ausgegeben.

Kapitel G, Abschnitt III., **„1. Rechtliche Grundlagen hinsichtlich des Astorius Capital Select Teilfonds“, „Ergebnisverteilung“**, Seite 61 wird im ersten Absatz, erster Satz wie folgt ersetzt:

Die Ergebnisverteilung des Zielfonds Asorius ACS ist umfassend in dem Emissionsdokument des Astorius RAIF vom Oktober 2021 dargestellt.

Kapitel B, Abschnitt IV., **„3. Erwerb von Anteilen an anderen Investmentvermögen/keine Aufnahme anderer Investmentvermögen sowie in andere Investmentvermögen/Angaben über den Sitz eines Master-AIF und der Zielinvestmentvermögen (Zielfonds)“, „Konkretisierung der Zielfonds“**, Seite 15 wird im dritten Absatz wie folgt ersetzt:

Für jede Aktienklasse werden in einem separaten Annex zum Emissionsdokument des Astorius RAIF/Zielfonds Astorius ACS vom Oktober 2021 aktienklassen-spezifische und investment-spezifische Aspekte konkretisiert.

Aktualisierung der Angaben zu weiteren Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden

Kapitel H, Abschnitt I., **„11. Weitere Investmentvermögen, die von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet werden“**, Seite 72 in der Fassung des Nachtrags Nr. 1 zum Verkaufsprospekt wird wie folgt ersetzt:

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft unterliegt im Hinblick auf ihre Verwaltungsfunktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft keinem Wettbewerbsverbot. Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrags Nr. 4 zum Verkaufsprospekt verwaltet die Kapitalverwaltungsgesellschaft 14 weitere Investmentvermögen gemäß dem KAGB. Aus dem Assetklassen-Bereich „Immobilien“ sind dies drei Investmentvermögen, ein Investmentvermögen ist aus dem Assetklassen-Bereich „Eisenbahnlogistik“. Zehn Investmentvermögen sind aus dem Assetklassen-Bereich „Private Equity“. Zudem wurden bei drei Fondsgesellschaften aus dem Assetklassen-Bereich Private Equity – welche allesamt nicht in den Anwendungsbereich des KAGB fallen – ebenfalls Verwaltungs- und Managementfunktionen übernommen. Die Kapitalverwaltungsgesellschaft kann und wird die Funktion als Kapitalverwaltungsgesellschaft künftig auch für andere Investmentvermögen übernehmen und sich dafür an diesen ggf. auch beteiligen.

Aktualisierung der Angaben zur Kapitalverwaltungsgesellschaft

Kapitel H, Abschnitt I., Ziffer 5. **„Geschäftsführung und Aufsichtsrat“**, Seite 71 wird bezüglich des Aufsichtsrates der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH im zweiten Absatz wie folgt ersetzt:

Der nach § 18 Absatz 2 Satz 1 KAGB zu bildende Aufsichtsrat besteht aus Dr. Christopher Schroeder, geschäftsansässig in 22767 Hamburg, Königstraße 28, Dr. Georg Reul, geschäftsansässig in 53173 Bonn, Dürenstraße 9, und Dr. Thomas Wülfing, geschäftsansässig in 20251 Hamburg, Lehmweg 17.

Aktualisierung von steuerlichen Angaben

Kapitel I, Abschnitt XII., **„Einkommensteuersatz, Solidaritätszuschlag“**, Seite 87 wird im dritten Absatz wie folgt ersetzt:

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Nachtrags Nr. 4 zum Verkaufsprospekt wird ein Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % auf die Einkommensteuerschuld erhoben. Die Laufzeit des Solidaritätszuschlages ist nicht befristet. Nachdem ab dem Veranlagungszeitraum 2021 die Freigrenzen bei der Berechnung des Solidaritätszuschlags deutlich angehoben wurden, sind nach einer Schätzung der Bundesregierung circa 90 % der Steuerpflichtigen nicht mehr mit der Zahlung eines Solidaritätszuschlags belastet.

V. Sonstiges

Der Verkaufsprospekt einschließlich der jeweils gültigen Nachträge und Aktualisierungen sowie der Anlagebedingungen, des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages, können ebenso wie die Wesentlichen Anlegerinformationen von den Anlegern kostenlos wochentags von 9 bis 17 Uhr wahlweise in Papierform oder auf einem dauerhaften Datenträger unter der Kontaktadresse

Paribus Kapitalverwaltungs-
gesellschaft mbH

Königstraße 28
22767 Hamburg
Telefon: + 49 40 8888 00 6-0

angefordert oder als Download auf der Internetseite der Kapitalverwaltungsgesellschaft unter www.paribus-kvg.de abgerufen werden.

Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags zum Verkaufsprospekt eine auf den Erwerb oder die Zeichnung eines Anteils an diesem geschlossenen Publikums-AIF gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese innerhalb einer Frist von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform gegenüber der Paribus Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH, Königstraße 28, 22767 Hamburg, zu erklären. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden.